

Informationsschreiben zum „zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Regierung hat mit ihrem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket einige Änderungen und Erleichterungen auch im Bereich des Steuerrechts vorgenommen.

Auf die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen wollen wir Sie mit diesem ersten Mandanten-Rundschreiben aufmerksam machen.

Wir werden Sie auch weiterhin bezüglich der neusten Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

1. Überblick

- > Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden
- > Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
- > vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfrist nach § 6b EStG um ein Jahr.
- > Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- > Gewährung Kinderbonus für jedes kindergeldberechtigte Kind i. H. v. 300 €.

2. (Wieder-) Einführung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren **2020 und 2021** angeschafft oder hergestellt werden, kann anstelle der linearen Abschreibung die degressive Abschreibung beansprucht werden.

- > Die degressive AfA ergibt sich durch Anwendung eines jährlich gleichbleibenden Prozentsatzes auf die Bemessungsgrundlage.
- > Der AfA-Betrag ist im ersten Jahr am höchsten, um in den Folgejahren stetig abzunehmen. Dies führt gegenüber der linearen AfA nach § 7 Abs. 1 EStG zu einer **Vorverlagerung** der Absetzungen und damit zu einer Zinsersparnis
- > Die Höhe des gleichbleibenden Prozentsatzes ist von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts abhängig. Der Prozentsatz ist durch § 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG beschränkt und beträgt **das 2,5-fache** der linearen AfA, maximal 25%.



Hinweis

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.



Beispiel

L erwirbt am 17.01.2020 für 125.000 € (zzgl. gesetzlicher USt.) eine Maschine mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren für seinen Betrieb. Nach dem Einbau und in Inbetriebnahme durch die Herstellerfirma erfolgt die Übergabe an L am 28.01.2020.

Lösung:

Investitionskosten		125.000 €
Afa- Bemessungsgrundlage		125.000 €
Degressive Afa nach § 7 Abs. 2 EStG n.F. (2,5 x 10%) = 25%		-31.250 €
Buchwert 31.12.2020		93.750 €
AfA BMG WJ 2021 = RBW Vorjahr (AfA-Satz wieder 25%)	93.750 €	-23.438 €
Buchwert 31.12.2021		70.312 €
Afa BMG WJ 2022= RWB Vorjahr (AfA-Satz wieder 25%)	70.312 €	-17.578 €
Buchwert 31.12.2022		52.734 €

3. Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

- > Auf Grund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie und der für Alleinerziehende damit verbundenen besonderen Herausforderungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende durch einen zeitlich begrenzten **Erhöhungsbetrag in Höhe von 2.100 €** für die Jahre 2020 und 2021 auf insgesamt jeweils 4.008 € pauschal angehoben.
- > Der Erhöhungsbetrag pro weiterem Kind in Höhe von 240 € bleibt **unverändert**.
- > Der Entlastungsbetrag erfordert einen **Antrag**

Bitte **teilen Sie uns ggf. mit** wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse geändert haben und für Sie (erstmalig) ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Frage kommt, damit wir diesen für Sie beantragen können.

Die Erhöhung des Freibetrags kann dann bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend gemacht werden.

Dadurch ist bereits in 2020 eine steuerliche Entlastung sichergestellt.

4. Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG

- > Mit der Regelung werden vorübergehend die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG **um ein Jahr** verlängert.
- > Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss **des darauffolgenden Wirtschaftsjahres**.
- > Dies soll die Liquidität der Unternehmen während der COVID-19-Pandemie erhalten, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagen-auflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden.

5. Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für Investitionsabzugsbeträge

- > Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich **bis zum Ende des dritten** auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden, andernfalls sind sie rückgängig zu machen.
- > **Für in 2017** abgezogene Beträge stellt sich ggf. das Problem, dass infolge der sog. Corona-Krise nicht wie geplant in 2020 investiert werden kann.
- > In der Folge sind die betreffenden Investitionsabzugsbeträge rückgängig zu machen und die daraus resultierenden Steuernachforderungen gemäß § 233a AO zu verzinsen.
- > Zur Vermeidung dieser negativen Effekte und zur Steigerung der Liquidität der Unternehmen, wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, **um ein Jahr auf vier Jahre verlängert**.
- > Dadurch haben Steuerpflichtige, die in 2020 investieren wollen, aber wegen der Corona-Krise nicht investieren können, die Gelegenheit, die **Investition in 2021 ohne negative steuerliche Folgen nachzuholen**.

6. Kinderbonus in Höhe von 300 € je Kind

- > Das Kindergeld wird einmalig um 300 € (**Kinderbonus 2020**) erhöht.
- > Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2020 besteht für jedes Kind, für das im September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- > Die **Auszahlung** erfolgt grundsätzlich **in zwei gleichen Teilen von jeweils 150 € im September und Oktober 2020**.
- > **Kinder, für die im September 2020 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt**, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2020 ein Kindergeldanspruch besteht.
- > Die Auszahlung des Kinderbonus erfolgt in diesen Fällen aber nicht zwingend im September und Oktober 2020 und nicht zwingend in Teilbeträgen – die Einzelheiten hierzu sollen zeitnah geregelt werden.



Hinweis

Die Auszahlung erfolgt automatisch durch die zuständige Familienkasse. Die Stellung eines Antrags ist hierfür nicht nötig.

- > Die Festsetzung und Zahlung der Einmalbeträge erfolgt im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG).
- > Dies bedeutet, dass die Einmalbeträge im Rahmen der bei der Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung berücksichtigt werden.
- > Das Finanzamt entscheidet von Amts wegen, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung durch den Anspruch auf Kindergeld - einschließlich Kinderbonus 2020 - bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis heißt dies, dass der Kinderbonus bei Besserverdienern, bei denen die Anrechnung der Kinderfreibeträge günstiger ist als das erhaltene Kindergeld, mit der Einkommensteuer-Veranlagung wieder negiert wird.

Bei weiterführenden Fragen stehen wir Ihnen natürlich weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung.